



Europäischer Wirtschafts-
und Sozialausschuss

INT/953

Emissionen von NRMM/Auswirkungen von COVID-19

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1628 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Maschinen, die mit Motoren im Leistungsbereich zwischen 56 kW und 130 kW oder mehr als 300 kW ausgestattet sind, um den Auswirkungen der COVID-19-Krise zu begegnen

[COM(2021) 254 final – 2021/0129 (COD)]

Berichterstatter: **Christophe LEFÈVRE**

Befassung	Europäisches Parlament, 20/05/2021 Rat, 25/05/2021
Rechtsgrundlage	Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Beschluss der Präsidentin	20/05/2021
Verabschiedung im Plenum	09/06/2021
Plenartagung Nr.	561
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	206/1/11

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 In Anbetracht der durch die COVID-19-Krise verursachten erheblichen Störungen der Lieferketten der Hersteller von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten (non-road mobile machinery, im Folgenden „NRMM“) hat der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) den Vorschlag geprüft, bestimmte, zunächst in der Verordnung (EU) 2016/1628 und dann in der Verordnung (EU) 2020/1040 festgelegte Fristen zu verlängern.
- 1.2 Der EWSA begrüßt den neuen Verordnungsvorschlag, den er als angemessene und verhältnismäßige Reaktion auf die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Krise erachtet.
- 1.3 Die Verlängerung um sechs Monate für die Herstellung der mit sogenannten Übergangsmotoren ausgestatteten NRMM und um neun Monate für ihr Inverkehrbringen anstatt der im Jahr 2020 für beide Fälle vorgesehenen Frist von 12 Monaten ist deshalb gerechtfertigt und ausgewogen.
- 1.4 Der EWSA bekräftigt die Notwendigkeit, die Verwirklichung der EU-Luftqualitätsziele zu fördern, ist indes der Meinung, dass der Vorschlag ein reibungsloses Funktionieren des Marktes gewährleistet, eine wirtschaftliche Schieflage der Betroffenen verhindert und ein hohes Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt sicherstellt.

2. **Wesentlicher Inhalt des Vorschlags der Kommission**

- 2.1 Die Verordnung (EU) 2016/1628 legt neue Emissionsgrenzwerte (Stufe V) fest, um die derzeit von Motoren für NRMM verursachten Emissionen von Luftschadstoffen zu verringern, und gibt dafür eine konkrete Frist vor.
- 2.2 Die COVID-19-Pandemie hat erhebliche Störungen der Lieferketten verursacht, sodass die Hersteller von NRMM nicht in der Lage sind, bestimmte, in der Verordnung (EU) 2016/1628 festgelegte Fristen einzuhalten.
- 2.3 Die Verordnung wurde deshalb durch die Verordnung (EU) 2020/1040 geändert, um bestimmte Fristen zu verlängern, die die Hersteller aufgrund der unerwarteten Störungen der Lieferkette nicht mehr einhalten konnten, ohne ernsthaften wirtschaftlichen Schaden zu nehmen. Den Herstellern wurde eine zusätzliche Frist von 12 Monaten eingeräumt, um die mit Übergangsmotoren im Leistungsbereich zwischen 56 kW und 130 kW ausgerüsteten Maschinen herzustellen und in Verkehr zu bringen, deren Produktion bis zum 30. Juni 2020 abgeschlossen und die bis zum 31. Dezember 2020 in Verkehr gebracht werden mussten.

- 2.4 Aufgrund der anhaltenden Lieferketten- und Produktionsstörungen infolge der zweiten und dritten Welle der COVID-19-Pandemie werden die Hersteller jedoch nicht in der Lage sein, die Fristen für 2021 einzuhalten, die für Maschinen gelten, die mit Übergangsmotoren im Leistungsbereich zwischen 56 kW und 130 kW und über 300 kW ausgestattet sind, ohne einen schweren wirtschaftlichen Schaden zu erleiden.
- 2.5 Es ist daher notwendig, diese Fristen zu verlängern, um zu vermeiden, dass Übergangsmotoren (deren Anzahl begrenzt ist) nicht mehr rechtzeitig in die Maschinen eingebaut werden können und daher verschrottet werden müssen.
- 2.6 Zwar gibt es nach wie vor Verzerrungen in der Versorgungskette und bei der Produktion, doch lassen sich ihr Ausmaß und ihre Intensität nicht mit denen vergleichen, die im Frühjahr 2020 auftraten, weshalb eine Verlängerung um sechs Monate für die Herstellung der mit diesen Motoren ausgestatteten Maschinen und um neun Monate für ihr Inverkehrbringen, anstatt der im Jahr 2020 für beide Fälle vorgesehenen Frist von 12 Monaten, gerechtfertigt ist.
- 2.7 Schließlich gilt die vorgeschlagene Verlängerung auch für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, die mit Übergangsmotoren ausgestattet sind, da sie den Bestimmungen über Schadstoffemissionen aus den Motoren für NRMM unterliegen.

3. Allgemeine Bemerkungen

- 3.1 Der EWSA bekräftigt seine wiederholt geäußerte Überzeugung, dass die Reduzierung der schädlichen Kohlenmonoxid-, Stickoxid-, Kohlenwasserstoff- und Partikelemissionen aus Motoren für NRMM als Beitrag zur Erreichung der von der EU festgelegten Luftqualitätsziele unerlässlich ist.
- 3.2 In seiner Stellungnahme zu der Verordnung (EU) 2016/1628 empfahl der EWSA, in Anbetracht der starken Gesundheitsbedenken bezüglich bei Verbrennungsprozessen entstehenden Nanopartikeln und des hohen Schutzniveaus, das durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Stufe V für Motoren mobiler Maschinen und Geräte erreicht werden kann, die neue Verordnung zügig zu erlassen.
- 3.3 Der EWSA ist sich indes darüber im Klaren, dass die COVID-Krise erhebliche Lieferketten- und Produktionsstörungen ausgelöst hat, die infolge der zweiten und dritten Welle der Pandemie weiter anhalten und es den Herstellern folglich unmöglich machen, die Fristen für 2021 einzuhalten, ohne einen schweren wirtschaftlichen Schaden zu erleiden.

- 3.4 Der EWSA ist sich ferner umfassend der Tatsache bewusst, dass die Krise nicht vorhersehbar war und eine beispiellose Lage verursacht hat. Er räumt ein, dass die COVID-19-Pandemie für die überwiegende Mehrheit der europäischen Wirtschaftssektoren eine große Herausforderung darstellt.
- 3.5 Der EWSA befürwortet daher eine Verlängerung um sechs Monate für die Herstellung der mit diesen Motoren ausgestatteten Maschinen und um neun Monate für ihr Inverkehrbringen, anstatt der im Jahr 2020 für beide Fälle vorgesehenen Frist von 12 Monaten.
- 3.6 Seines Erachtens handelt es sich um eine angemessene und verhältnismäßige Maßnahme, die ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts gewährleistet, eine wirtschaftliche Schieflage der Betroffenen verhindert und ein hohes Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt sicherstellt.

Brüssel, den 9. Juni 2021

Christa SCHWENG

Präsidentin des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
